

Vorläufiger Vorstandsbeschluss vom 02.07.2023

Wortlaut alt

§ 10.3.3.

Der ZW-Anwärter muss bei fünf Körungen anwesend sein. Zwei davon hat er selbständig unter Aufsicht eines Zuchtwartes und im Beisein eines Richters durchzuführen.

Wortlaut neu

§ 10.3.3.

Der Zuchtwart-Anwärter hat an mindestens einer Zuchtstättenbesichtigung bzw. Zuchtstättenabnahme teilzunehmen.

Der ZW-Anwärter muss bei fünf Körungen anwesend sein. Zwei davon hat er selbständig unter Aufsicht eines Zuchtwartes und im Beisein eines Richters durchzuführen.